

- Antrag/Anfrage der Fraktion UWG-ME vom 04.04.2012**
 Anfrage von vom

Vorlagen Nr. 70/005/2012

öffentlich

Fachbereich: Umweltamt	Datum: 16.04.2012
------------------------	-------------------

Gremium: Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung	Termin 14.05.2012
--	-----------------------------

Wasserkraftanlagen im Kreis Mettmann und Modernisierung der Wasserkraftanlage Dammer Mühle, Erkrath, hier: Antrag/Anfrage der Fraktion UWG-ME vom 04.04.2012

Die in dem Antrag enthaltenen Anfragen der Fraktion UWG-ME werden wie folgt beantwortet:

1. Welches Potenzial sieht die Kreisverwaltung zur Nutzung der Wasserkraft als regenerative Energiequelle im Kreis Mettmann?

Der Statusbericht „Erneuerbare Energien“ der Städte Remscheid, Solingen, Wuppertal, Kreis Mettmann – Fortschreibung 2000 - 2009 weist nur ein geringes Potential an Wasserkraftnutzung im Kreis Mettmann auf. Derzeit gibt es vier Wasserkraftanlagen im Kreis Mettmann.

Dies sind:

Wasserkraftanlage (WKA)	Ort	Leistung
WKA Dammer Mühle	Erkrath	21 KW
WKA Winkelsmühle	Mettmann	8 KW
WKA Goldberger Mühle	Mettmann	4 KW
WKA Schaafenkotten	Haan	12 KW

Der Eigentümer der Wasserkraftanlage „Schaafenkotten“ hat die Wasserkraftanlage außer Betrieb genommen, da ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage nicht gegeben ist.

Auch die Anlage Goldberger Mühle in Mettmann wird nur sporadisch betrieben.

Der wirtschaftliche Betrieb von Wasserkraftanlagen ist abhängig vom wasserwirtschaftlich verfügbaren und nutzbaren Wasserdargebot. Hierbei ist das Spannungsfeld zwi-

schen einem guten ökologischen Gewässerzustand auf der einen Seite und dem Wunsch nach Optimierung der Wasserkraftnutzung auf der anderen Seite zu beachten.

Nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Gewässer so zu bewirtschaften, dass die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie zur Schaffung eines guten ökologischen Zustandes oder Potentials erreicht werden. Nach § 34 WHG dürfen die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen.

Entsprechen vorhandene Wasserkraftanlagen nicht den Anforderungen zum Schutz der Fischpopulationen, sind diese in angemessener Frist nachzurüsten. Im Zuge der Aufstellung der Umsetzungsfahrpläne nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie sind für die im Kreis Mettmann befindlichen Wasserkraftanlagen entsprechende Fristen aufgestellt worden. Danach soll die Durchgängigkeit der Fließgewässer im Bereich der im Kreis Mettmann betriebenen Wasserkraftanlagen bis 2018 hergestellt werden. Im Zuge der Anpassung der Wasserkraftanlagen an die wasserrechtlichen Bestimmungen sind auch Regelungen zur verbleibenden Mindestwasserführung im Fließgewässer zu treffen.

2. Welche Initiativen gibt es zurzeit, Wasserkraft im Kreis Mettmann nutzbar zu machen?

Durch den unter Ziffer 1 genannten Statusbericht „Erneuerbare Energien“ sind der Ist-Bestand und das Potential an Wasserkraftnutzung im Kreis Mettmann beschrieben worden.

Darüber hinaus sieht das Wasserhaushaltsgesetz vor, dass die zuständige Behörde zu prüfen hat, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 1. März 2010 bestehen und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung soll der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

Das nordrhein-westfälische Landeswassergesetz wurde hierzu noch nicht novelliert, so dass zurzeit noch nicht geklärt ist, wie landeseinheitlich die Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgabe erfolgen soll.

Unabhängig hiervon sehen die Umsetzungsfahrpläne vor, dass in Fließgewässern befindliche Querbauwerke zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele spätestens bis 2027 entfernt werden, um die Durchgängigkeit der Fließgewässer sicherzustellen.

Die Untere Wasserbehörde geht zurzeit davon aus, dass über die bereits betriebenen drei Wasserkraftanlagen im Kreis Mettmann kein weiteres Potential vorhanden ist. Dies liegt neben den unter Ziffer 1 beschriebenen Sachverhalten auch daran, dass das wasserwirtschaftlich nutzbare Wasserdargebot zum wirtschaftlichen Betrieb einer Wasserkraftanlage an den Fließgewässern im Kreis Mettmann nicht vorhanden ist.

3. Fragen in Zusammenhang mit der Begrenzung des Wasserrechts für die Wasserkraftanlage Dammer Mühle

Die Begrenzung, d.h. im vorliegenden Fall die Befristung des Wasserrechts für die geplante modernisierte Wasserkraftanlage „Dammer Mühle“ auf einen Zeitraum von 40 Jahren leitet sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz ab.

Die Rechtmäßigkeit der Befristung ist Gegenstand eines anhängigen verwaltungsgewärtlichen Verfahrens.

Anlage

Antrag der Fraktion UWG-ME vom 04.04.2012